

Gesellschaftsvertrag (2000)

Fördergesellschaft Edersee Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Fördergesellschaft Edersee Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Waldeck.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck

Zweck der Gesellschaft ist

die Förderung der Region Edersee durch Werbung und Verkaufsunterstützung, insbesondere die Entwicklung von Marketingkonzepten zur Stärkung der Touristischen Bedeutung der Region Edersee, ferner die Bündelung der privatwirtschaftlichen Interessen zur Gründung einer Kooperationsgemeinschaft im Bereich des Fremdenverkehrs mit den Gemeinden Waldeck, Edertal und Vöhl. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung und Förderung des in Satz 1 bezeichneten Gesellschaftszweckes dienlich sind.

§3 Beginn, Dauer

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 01. August 1996. Ihre Dauer ist unbestimmt.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 1997.
- (3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen eine sich aus diesem Vertrag ergebende Verpflichtung verstößt.
- (4) Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§4 Gesellschafter und Einlagen

- (1) Die Gesellschafter sind in der diesem Vertrag als Bestandteil beigefügten Anlage 1 im einzelnen bezeichnet. Die Anlage 1 ist bei jeder Änderung des Gesellschafterbestandes von den geschäftsführenden Gesellschaftern entsprechend anzupassen.

- (2) Jeder Gesellschafter hat eine im Zeitpunkt des Beitritts fällige Bareinlage zu leisten, deren Höhe nach der Leistungsfähigkeit der Gesellschafter gestaffelt ist. Die Einlage richtet sich im einzelnen nach §2, die diesem Vertrag ebenfalls als Bestandteil beigefügt ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die allgemeinen Grundsätze für die Einlagestaffelung ändern, ergänzen und aufheben.
- (4) Das sich aus den Bareinlagen ergebende Kapital der Gesellschaft ist das Gesellschaftskapital (= Festkapital).

§5 Inanspruchnahme von Leistungen der Gesellschaft

Die Leistungen der Gesellschaft sind von den Gesellschaftern entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Übersicht zu vergüten. Änderungen und Ergänzungen der Preisliste erfolgt durch Gesellschafterbeschuß auf der Grundlage von drei Vierteln abgegebenen Stimmen.

§6 Gesellschafterkonten

- (1) Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto und ein Privatkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto werden die festen Kapitalanteile der Gesellschafter gemäß §4 gebucht. Auf dem veränderlichen Privatkonto werden die Gewinnanteile und die festen Tätigkeitsvergütungen sowie die über das Kapitalkonto hinausgehenden Einlagen gutgeschrieben und die Verlustanteile sowie die Entnahmen erfasst. Außerdem werden auf dem Privatkonto alle weiteren Geschäftsvorfälle, die zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter stattfinden, erfasst.

§7 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen dürfen nur Aufgrund eiens mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Gesellschafterstimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind die vom Beirat gewählten Gesellschafter berechtigt. Wahl und Abwahl des Geschäftsführers erfolgen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Beiratsmitglieder.
- (2) Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich im Innenverhältnis nur auf das Gesellschaftsvermögen. Die Geschäftsführer sind daher im Innenverhältnis zu den Gesellschaftern verpflichtet, Verbindlichkeiten für die Gesellschaft maximal bis zur Höhe des vorhandenen

Gesellschaftsvermögen einzugehen, wenn nicht die Gesellschafterversammlung zuvor durch Gesellschafterbeschuß, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, zu fassen ist, der Eingehung weiterer Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zugestimmt hat.

- (3) Die als Geschäftsführer tätigen Gesellschafter bedürfen für Resgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Beirats (vgl. § 9). Dies gilt insbesondere für
- a) Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen mit den in § 2 bezeichneten Gemeinden;
 - b) Abschluß von Miet-, Pacht-, Darlehens- und Anstellungsverträgen sowie sonstige Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr vorsehen;
 - c) Verfügungen über das Vermögen der Gesellschaft von mehr als DM 5000,-- Im Einzelfall.
 - d) Gründung und Erwerb anderer Unternehmen, Aufnahme und Aufgabe von Beteiligungen sowie der Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren;
 - e) Übernahme von Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen sowie ähnliche Haftungen;
 - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen; Errichtung und Aufgabe von Betriebsstätten.

Die Gesellschafterversammlung kann die Bestimmungen zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Handlungen auf der Grundlage eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses abändern.

- (4) Die geschäftsführenden Gesellschafter erhalten für Tätigkeit eine Geschäftsvergütung, die vom Beirat festgelegt wird und einmal jährlich jeweils zum 01. September eines Jahres angepasst werden soll. Die Anpassung soll in erster Linie den Arbeitseinsatz der Geschäftsführer, darüber hinaus die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und die allgemeine Gehaltsentwicklung von Beschäftigten in der privaten Wirtschaft berücksichtigen. Die Vergütung ist auch in Verlust Jahren zu zahlen.

§ 9 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus mindestens drei Gesellschaftern bestehenden Beirat, der von der Gesellschafterversammlung gewählt wird. Der Beirat wählt die Geschäftsführer (§ 8 Abs. 1), bestimmt die Höhe der Tätigkeitsvergütung für Geschäftsführer (§ 8 Abs. 4) und entscheidet über die Zustimmung von Geschäften der Gesellschaft, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen (§ 8 Abs. 3).
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Fachbeirat bestellen, der laufend eng mit den Geschäftsführenden Gesellschaftern zusammenarbeitet und diese berät.

- (3) Der Beirat kann nur aus Gesellschaftern bestehen. Wahl und Abwahl der Beiratsmitglieder erfolgen durch geheime Wahl
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig , wenn die Beiratsmitglieder vollständig vertreten sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der Beiratsmitglieder. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax oder auch mündlich gefasst werden. Mündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich vom Beiratsvorsitzenden schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und den übrigen Beiratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass jedes Beiratsmitglied für seine Tätigkeit einen Auslagenersatz erhält.
- (6) Der Beirat wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt .(gem. Gesellschafterbeschuß vom 22.03.2000)

§ 10 Buchführung, Rechnungsabschluß

- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft Buch zu führen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß eines Kalenderjahres ist der Rechnungsabschluß für das vergangene Kalenderjahr aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Die Buchführung und die Kasse (Konto) wird jährlich, vor der Gesellschafterversammlung von zwei Kassenprüfern auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Bei der Gesellschafterversammlung muß von den Kassenprüfern ein Bericht abgegeben, sowie eine Niederschrift verfasst und gegengezeichnet werden.
- (5) Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Dies rollierende Verfahren hat zum Ziel, dass jeweils ein Kassenprüfer die Systematik über zwei Jahre verfolgen kann. Gesellschafterbeschuß vom 22.03 2000)

§11 Entnahmen

Im Hinblick darauf, dass Gewinne der Gesellschaft für die Erweiterung der Geschäftstätigkeit verwendet werden sollen, sind Entnahmen (insbesondere

von Gewinnanteilen) nur aufgrund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses zulässig. Die geschäftsführenden Gesellschafter können darüber hinaus ihre Tätigkeitsvergütung, Beiratsmitglieder einen etwaigen Auslagenersatz entnehmen.

§ 12 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich möglichst innerhalb der ersten neun Monate eines Geschäftsjahres statt. Weitere Gesellschafterversammlungen können von jedem Gesellschafter einberufen werden, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann durch jeden geschäftsführenden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Tageszeit erfolgen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich schriftlich .Zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post und dem Tag der Gesellschafterversammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (3) Von der Beachtung von Formen und Fristen für die Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen kann mit Billigung aller Gesellschafter abgesehen werden.

§ 13 Stimmrecht

Je DM 1,00 Kapitaleinlage gemäß § 4 gewähren eine Stimme.

§ 14 Beschlußfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn man ordnungsgemäßer Ladung mindestens 51 % aller Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag zwingend etwas anderes bestimmt ist. Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist außer in den in anderen Bestimmungen dieses Vertrages genannten Fällen für folgende Beschlussgegenstände erforderlich.
 - a) Änderungen des Gesellschaftervertrages;
 - b) Feststellung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
 - c) Verwendung des Jahresüberschusses;
 - d) Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter;
 - e) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Zu Verhandlungsgegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse gefasst werden, wenn die anwesenden Gesellschafter zustimmen.

Dies gilt nicht für eine neue (zweite) Versammlung im Sinne von Abs. 1 Satz 2.

- (4) Über Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den geschäftsführenden Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können in dringenden Fällen auch ohne förmliche Gesellschafterversammlung schriftlich, per Telefax, fernschriftlich oder (fern-) mündlich erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen. Mündlich bzw. fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und jedem Gesellschafter zur Unterzeichnung vorzulegen.

§ 15 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a. Der Gesellschafter den Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 gekündigt hat, mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b. über sein Vermögen das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Kosten deckende Masse abgelehnt wird;
 - c. in den Anteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - d. der Gesellschafter aufgrund vorsätzlicher, grober Pflichtverletzung durch Beschluß der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
- (2) Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation unter der bisherigen Firma fortgeführt.

Der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft anteilig zu, soweit nicht ein abweichendes Beteiligungsverhältnis beschlossen wird. Über etwaige Spitzenanteile entscheidet das Los.

- (3) Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch mit den Erben oder den Vermächtnisnehmern fortgesetzt, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern- bei einem verbleibenden Gesellschafter als Einzelunternehmen- fortgeführt. Vorstehender Absatz 2 gilt entsprechend. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters erhalten eine Abfindung nach § 16.

§ 16 Abfindung

- (1) Der ausscheidende Gesellschafter- im Falle seines Todes dessen rechtsnachfolger- erhält eine Abfindung, die dem Buchwert des Gesellschaftsanteiles des ausgeschiedenen Gesellschafters im Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht. Scheidet ein Gesellschafter nicht am Ende eines Wirtschaftsjahres aus, so ist für die Ermittlung der Abfindung der Buchwert des ausgeschiedenen Gesellschafters am Ende der vorangegangenen Wirtschaftsjahres maßgebend.
- (2) Ein Geschäftswert (good-will) ist nicht anzusetzen; an schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

- (3) Einigen sich die Gesellschafter über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht, ist dieses für die Beteiligten bindend von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln. Der Wirtschaftsprüfer/ die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf auf Antrag eines der Gesellschafter bestimmt, wenn sich diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Scheitern der Abfindungsverhandlungen auf einen Wirtschaftsprüfer/ eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geeinigt haben. Die Gutachterkosten trägt der Beteiligte, dessen Abfindungsangebot die größere Differenz zu dem vom Gutachter ermittelten Abfindungsbetrag aufweist.
- (4) Das Abfindungsguthaben ist in drei gleichen jährlichen Raten auszuzahlen, von denen die erste Rate sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Abfindungsguthaben wird mit Zinsen in Höhe von 2%-Punkten über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz verzinst; die Zinsen sind jeweils mit der Hauptforderung fällig. Die Gesellschaft kann das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig auszahlen.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages und dieser Schiedsklausel sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, abgesehen von § 15 Abs. 2, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Obmann. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters der anderen Partei schriftlich mitzuteilen und die andere Partei gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des Briefes ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter bestellen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muß. Wenn die andere Partei der Aufforderung zur Benennung des zweiten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns einigen, werden der zweite Schiedsrichter oder der Obmann auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main bestellt.
- (3) Falls nach Bildung des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer Schiedsrichter zu bestellen; auf seine Bestellung finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im übrigen die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden. Der Schiedsspruch wird nur auf Antrag einer Partei niedergelegt. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts erforderlich ist, ist das für die Gesellschaft zuständige Landgericht zuständig.

§ 19 Liquidation

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so sind die Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 3 sowie ggf. Abs. 2 beteiligt.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Vertrag keine gesonderten Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt.
- (3) In einem solchen Fall sind die Vertragschließenden verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (4) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke, haben die Vertragschließenden diese durch eine Vereinbarung zu schließen, die sie zur Erreichung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zweckes der ergänzungsbedürftigen Regelung geschlossen hätten, wenn sie sich der Regelungslücke bewusst gewesen wären.

Waldeck, den 16.09. 1996
(geänderte Vertragsform Stand 23.03.2000)